



STATUTEN VEREIN REGENBOGENHAUS ZÜRICH

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Regenbogenhaus Zürich» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb eines Regenbogenhauses für die LGBTQI-Community auf dem Platz Zürich.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, einem Anteil des Erlöses aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die Wesen und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen sowie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) Kollektivmitgliedern.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid an der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der GV an das Sekretariat gesandt werden. Der Vorstand muss jeden rechtzeitig schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen. Über unangemeldete Anträge wird an der GV nicht abgestimmt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 12

Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Kollektivmitglieder verfügen über 3 Stimmen.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Im Vorstand sind mehrere Geschlechter repräsentiert.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Strategische Planung, Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Entscheid über Ablehnung oder allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- e) Verfassen und Genehmigung von Reglementen;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 19

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 20

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus Revisor*innen, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden.

Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung am 16.06.2017 in Kraft.

Im Namen des Vereins:

Die Vertreter*innen des Vereins: